



**Die Feuerungsanlage entspricht nicht den Anforderungen, wenn ein Grenzwert überschritten wird**

Aufforderung: Wir beziehen uns auf die Bundesgesetzgebung : das Gesetz über den Umweltschutz (USG 814.01), die Luftreinhalteverordnung (LRV) 814.318.142.1 und die kantonale Gesetzgebung : Gesetz über den Umweltschutz (KUSG), kantonale Verordnung betreffend den Unterhalt, die Reinigung der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen (VURKF) 540.101 und die Verordnung betreffend die rationelle Energienutzung in Bauten und Anlagen (VREN) 730.100.

**Aufgrund der aufgeführten Messresultate fordern wir Sie auf, Ihre Anlage innert 30 Tagen, durch eine behördlich anerkannte Brennerfachfirma, regulieren zu lassen.** Die Kontrolle nach Brennereinstellung muss vom Feuerungsfachmann mittels grünem Formularteil (das er ausfüllt, stempelt und unterzeichnet) dem verantwortlichen Feuerungskontrolleur oder Experten gemeldet werden (Adresse auf Formularvorderseite).

**Nach Ablauf der Frist und ohne Antwort Ihrerseits, werden wir gezwungen sein, die Arbeiten durch eine Brennerfachfirma auf Ihre Kosten ausführen zu lassen** (siehe Art. 23 VURKF, Ersatzvornahme)..

Dienststelle für Umwelt (DUW), Sektion Umweltbelastungen und Labor, route de Chandoline 3, 1950 Sitten ☎ 027/606.31.90 ✉ sen-chauffage@admin.vs.ch

EMISSIONSGRENZWERTE LRV – Anhang 3	Anforderungen	Einteilung der Feuerungsanlagen	Maximal zulässige Werte						
			Russ	Kohlenmonoxid CO (1)	Stickoxide NO <sub>x</sub> (2) (3)	Abgasverluste q <sub>A</sub> (4) (5) (6)			
						Einstufige Brenner		Zweistufige Brenner	
Einheiten		Solltemperat Wärmeträger				Vor dem 01.01.2019	Nach dem 01.01.2019	Vor dem 01.01.2019	Nach dem 01.01.2019
		°C	-	mg/m <sup>3</sup>	mg/m <sup>3</sup>	%	%	%	%
Heizöl EL	H1	≤110	1	80	120	7	4	6 - 8 (+)	4
	H2	>110	1	80	150 (+)	7 (+)	7 (+)	6 - 8 (+)	6 - 8 (+)
Erdgas (7)	G1	≤ 110	-	100	80	7	4	6 - 8 (+)	4
	G2	> 110	-	100	110 (+)	7 (+)	7 (+)	6 - 8 (+)	6 - 8 (+)
Flüssiggas et Biogas (7)	G3	-	-	100	120	7	4	6 - 8	4

- (1) Kohlenmonoxid (CO), umgerechnet auf den Referenzsauerstoffwert (3 % O<sub>2</sub>). Die Toleranz beträgt 20 mg/m<sup>3</sup> (Messunsicherheit)
- (2) Stickoxide (NO<sub>x</sub>), als Stickstoffdioxid berechnet (NO<sub>2</sub>), umgerechnet auf den Referenzsauerstoffwert (3% O<sub>2</sub>). Die Toleranz beträgt 20 mg/m<sup>3</sup> (Messunsicherheit). Für Brenner, die mit extra leichtem Öl betrieben werden, ist eine zusätzliche Toleranz von 10 mg/m<sup>3</sup> erlaubt, um den Stickstoffgehalt des Brennstoffs bis zum 31.5.2023 zu berücksichtigen.
- (3) Für lichtemittierende Geräte und Strahlrohre gilt ein Grenzwert für Stickoxide (NO<sub>x</sub>) von 200 mg/m<sup>3</sup>.
- (4) Verlustgrenzwert von 4 % gilt nur für Anlagen, die ab dem 01.01.2019 in Betrieb genommen und zur Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser genutzt werden.
- (5) Eine Toleranz von 0,5 % ist erlaubt, wenn die Sauerstoff (O<sub>2</sub>) Konzentration kleiner oder gleich 13 % ist; die Toleranz beträgt 1 %, wenn (O<sub>2</sub>) zwischen 13 % und 16 % liegt; die Toleranz beträgt 2 %, wenn (O<sub>2</sub>) größer als 16 % ist.
- (6) Für Warmluftsysteme gibt es keine Verlustgrenzen.
- (7) Für direkt befeuerte Speicher-Wassererwärmer und für Umlauf-Wassererwärmer gibt es keine Emissionsgrenzwerte.
- (+) Falls technisch oder wirtschaftlich nicht möglich, kann die Behörde die Grenzwerte erleichtern.

Alle Anlagen müssen einen Konformitätsbeweis erbringen. Jede Installation muss Angaben über die Expertise, Feuerungskontrolle oder Nachregulierung enthalten. Anlagen die über eine Sanierungsfrist verfügen, müssen die angegebenen Grenzwerte auf der Sanierungs-Vignette einhalten. Bei Überschreitung kann die Frist verkürzt werden. Bei gänzlicher Einhaltung der vorsorglichen Begrenzung, kann die Verfügung durch die Behörde erneut beurteilt werden.

**Obligatorische Feuerungskontrollen**

Offizielle Expertise durch einen von der DUW amtlich ernannten Experten  
**Alle 6 Jahre** : Öl (Heizöl)

**Alle 8 Jahre** : Erdgas, Biogas, Flüssiggas

Wiederkehrende Kontrollen durch einen von der DUW amtlich ernannten Feuerungskontrolleur

**Alle zwei Jahre** : Öl (Heizöl)

**Alle vier Jahre** : Erdgas, Biogas, Flüssiggas

Die Liste der ernannten Experten, Feuerungskontrolleure und Feuerungsfachleute wird jeweils im Amtsblatt veröffentlicht.

Weitere Informationen betreffend Feuerungskontrollen, Luft- und Umweltschutz finden Sie unter :

<https://www.vs.ch/web/sen>

Kantonale Installationsnummer : _____						
<b>Feuerungskontrolle</b>			<b>Anforderung LRV</b> _____			
Grenzwert	Messresultate	Einheit	Stufe 1 (GL)		Stufe 2 (VL)	
			Messung 1	Messung 2	Messung 1	Messung 2
	Abgasverluste Grenzwert (GL.....VL.....) Toleranz ( ± .....%)	q <sub>A</sub> %				
	Kohlenmonoxid CO bez. 3% d'O <sub>2</sub>	mg/m <sup>3</sup>				
	Russ	Skala				
Grenzwerte während der Sanierungsfrist	T. der Verbrennungsluft T <sub>L</sub>	°C				
	T. der Abgase T <sub>A</sub>	°C				
	T. Wärmeerzeuger T <sub>Ist</sub>	°C				
	Sauerstoff O <sub>2</sub>	% Vol.				
	Kohlendioxid CO <sub>2</sub>	% Vol.				
	Stickdioxide NO <sub>x</sub> bez. 3% d'O <sub>2</sub>	mg/m <sup>3</sup>				
Sanierungsentscheid			Frist			
<b>Grenzwert LRV überschritten :</b>						
Q <sub>A</sub> <input type="checkbox"/>		CO <input type="checkbox"/>	Russ <input type="checkbox"/>	NO <sub>x</sub> <input type="checkbox"/>		
<b>Anforderungen LRV erfüllt :</b>			Ja <input type="checkbox"/>		Nein <input type="checkbox"/>	
Nr. und Name des Technikers			Datum der Kontrolle			
_____			_____			
Firmenstempel und Unterschrift :						